

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

Wien, am 13. Februar 1986
Belvedereplatz 2, 1014 Wien
Tel. (0222) 66 15, Kl. 34 14 DW
Sachbearbeiter: Dr. MATZNER
DVR: 000060

GZ. 1055.307/3-I.2/86

Arbeitskräfteüberlassungsgesetz;
Begutachtung
Beilagen

Bezeichnung	ENTWURF
Zi.	GE/9.86
Datum:	27. FEB. 1986
Verteilt	28. FEB. 1986 <i>groh</i>

An das

Präsidium des Nationalrates

W i e n

L. Hajek

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, anbei 25 Exemplare der Stellungnahme des ha. Ressorts zum vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Begutachtung ausgesandten Entwurf eines Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

Dr. TÜRK

F.d.R.d.A.:

[Handwritten signature]

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

Wien, am 13. Februar 1986
Ballhausplatz 2, 1014 Wien
Tel. (0222) 66 15, Kl. 3414 DW
Sachbearbeiter: Ges. Dr. MATZNER
DVR: 0000060

GZ. 1055.307/3-I.2/86

Arbeitskräfteüberlassungsgesetz,
Begutachtung

Zu do. Zl. 34.401/5-2/85
vom 15. Dezember 1985

An das

Bundesministerium für soziale Verwaltung

W i e n

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, zum Entwurf eines Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes aus der Sicht des ho. Ressorts wie folgt Stellung zu nehmen:

Grenzüberschreitende Überlassung:

1) ad § 21: Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten regt an, die Bewilligung des Bundesministers für soziale Verwaltung auch davon abhängig zu machen, dass vor ihrer Erteilung feststeht, dass eine Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1969 erteilt würde. In der Praxis könnten in diesen beiden Prüfungsverfahren nämlich unterschiedliche Ergebnisse erzielt werden.

Nach der vorliegenden Fassung könnte die Bewilligung des Bundesministers für soziale Verwaltung nachträglich durch eine andere Entscheidung gem. Ausländerbeschäftigungsgesetz gegenstandslos gemacht werden. Dies würde im Ausland zu einer Situation führen, die gewiss nicht wünschenswert wäre und dort auch in keiner Weise verstanden würde. Hiezu kommt auch noch eine Schwierigkeit für die österreichischen Vertretungsbehörden, welche grundsätzlich Arbeitssichtvermerke erst bei Vorliegen der Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz erteilen dürfen: in der Praxis ist damit zu rechnen, dass bei Vorliegen einer Bewilligung des Bundesministers für soziale Verwaltung die österreichischen Vertretungsbehörden einem starken Druck von ausländischer Seite ausgesetzt sind, bereits aufgrund dieser Bewilligung den entsprechenden Arbeitssichtvermerk zu erteilen.

-2-

2) Sozialversicherungsschutz: Gemäss den mit den meisten Nachbarstaaten Österreichs abgeschlossenen Verträgen gilt der Grundsatz, dass ein Arbeitnehmer dort versichert ist, wo er beschäftigt ist, es sei denn es handelt sich um einen "entsandten" Arbeitnehmer. Wer als entsandter Arbeitnehmer anzusehen ist, ist in dem jeweils in Betracht kommenden Sozialversicherungsvertrag geregelt.

Wo keine zwischenstaatlichen Vereinbarungen bestehen, wird hinsichtlich des Sozialversicherungsschutzes auch die jeweils lokale Gesetzgebung des in Betracht kommenden Nachbarstaates zu berücksichtigen sein. Dies ist z.B. im Verhältnis zu Ungarn der Fall. So kann gem. § 4 (Abs. 2) des vorliegenden Gesetzentwurfs zwar etwa der österreichische Überlasser, welcher Arbeitskräfte nach Ungarn überlässt, gehalten werden, die sozialversicherungsrechtlichen Pflichten zu tragen; offen ist aber die Frage, ob infolgedessen aufgrund der innerstaatlichen österreichischen Rechtslage der nach Ungarn überlassene Arbeitnehmer weiterhin in der österreichischen Sozialversicherung oder aber im betreffenden Nachbarstaat zu versichern ist. Umgekehrt ist es bei vertragslosem Zustand nicht klar, ob etwa ein ungarischer Dienstgeber, der Arbeitskräfte nach Österreich überlässt, durch das österreichische Gesetz verpflichtet werden kann, die österreichischen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften gemäss diesem Gesetzesentwurf zu beachten. Es ist vielmehr anzunehmen, dass der ungarische Dienstnehmer in diesem Fall an die ungarische Rechtsordnung gebunden sein wird. Sieht die ungarische Rechtslage etwa bei Überlassung die Weiterbelassung im ungarischen Sozialversicherungssystem vor, so dürfte eine Anmeldung zur österreichischen Sozialversicherung nicht unbedingt geboten erscheinen, wobei nach ha. Ansicht diesbezüglich vorzorglich die Frage nach der Zulässigkeit und den allfälligen Voraussetzungen einer solchen "Nichtversicherung" nach der österreichischen Rechtslage geprüft werden sollte. Sieht die ungarische Rechtslage eine solche Weiterbelassung in der ungarischen Versicherung aber nicht vor, so ergibt sich nach ha. Ansicht zumindest aus dem vorliegenden Gesetz für den österreichischen Beschäftigter kein klarer Auftrag, dass sodann er die sozialversicherungsrechtlichen Pflichten zu tragen hat.

./3

-3-

Es dürfte in den Intentionen des vorliegenden Gesetzesentwurfes liegen, dass der Dienstnehmer möglichst in seinem bisherigen Versicherungssystem bleibt, doch sollte diesbezüglich eine klare Regelung getroffen werden.

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten wäre dankbar, wenn den aufgezeigten Problemen do. entsprechendes Augenmerk zugewendet würde.

Für den Bundesminister:

T Ü R K

F.d.R.d.A. :
